

Beilage zu Nr. 16945 der Danziger Zeitung.

Dienstag, 28. Februar 1888.

Reichstag.

47. Sitzung vom 27. Februar.

In dritter Berathung wird der vom Abg. Goldschmidt eingebrachte G.-E. genehmigt, nach welchem das Gesetz über den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen für den Handel mit auf Lager befindlichen Conserven erst am 1. Oktober 1889 in Kraft treten soll.

Dritte Berathung des G.-E. betreffend den Schutz der Vögel.

In der Generalbiscussion erklären die Abgg. Baumhach und Meyer-Halle, auf die Wiederbringung ihrer Anträge auf weitere Einschränkung des Krammetsvogelzuges zu verzichten, da bei der Stimmung des Hauses ihre Annahme ausgeschlossen sei.

Das Gesetz wird nach kurzer Debatte in der Fassung, in der es aus der 2. Lesung hervorgegangen ist, angenommen; ebenso die Resolution, „den Bundesrath zu ersuchen, möglichst bald auf Grund vorstehenden Reichsgesetzes internationale Verträge zum Schutze der nützlichen Vögel abzuschließen und hierbei thunlichst berücksichtigen zu wollen, daß die festzusetzenden Schonzeiten gemäß dem Verweilen der Vögel in den verschiedenen Ländern geregelt werden.“

Erste Berathung des Gesetzesentwurfs, betreffend die Löschung nicht mehr bestehender Firmen im Handelsregister. Die Art. 25 und 26 des Handelsgesetzbuches reichen nicht aus, um zu verhindern, daß das Handelsregister fast überall eine große Zahl erloschener Firmen enthält. Nunmehr soll das Gericht das Erlöschen der Firma von Amts wegen eintragen, nachdem zum Widerspruch ausreichende Fristen abgelaufen sind und das Gericht über den etwaigen Widerspruch entschieden hat.

Die Abgg. Weiske (n.-l.) und Klemm (conf.) wünschen, daß zwischen der ersten und zweiten Berathung ein Zwischenraum von einigen Tagen liege.

Abg. Meyer-Halle (freis.): Der Mißstand, daß Firmen im Register fortgeführt werden, die erloschen sind, beht sich auch aus auf Aktien-Gesellschaften und Commandit-Gesellschaften auf Actien. Dies ist eine sehr mißliche Angelegenheit und hierauf bezieht sich auch mein Amendement, das Ihnen bald zugehen wird.

Die zweite Lesung wird vertagt.

Zweite Berathung des Gesetzesentwurfs, betreffend die unter Ausschluß der Oeffentlichkeit stattfindenden Gerichtsverhandlungen.

Nach Art. I. sollen die §§ 173—176 und § 195 des Gerichtsverfassungsgesetzes geändert werden. — § 173 soll in Zukunft lauten: „In allen Sachen kann durch das Gericht für die Verhandlung oder für einen Theil derselben die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn sie eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung, insbesondere der Staatssicherheit oder eine Gefährdung der Sittlichkeit besorgen läßt.“ (Die fett gedruckten Worte sind die vorgeschlagene Aenderung.)

Ref. v. Cuny (nat.-lib.) hebt hervor, daß die Aenderung des § 173 rein redactioneller Natur sei. Den Regierungen und der Commission hat es fern gelegen, die Voraussetzungen, unter welchen die Oeffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen ausgeschlossen werden kann, irgendwie zu erweitern.

Abg. Pfafferoth (Cent.): Es handelt sich hier um eine weitere Einschränkung der Oeffentlichkeit im straf-

prozessualischen Verfahren, der wesentlichsten Garantie unserer modernen Rechtsprechung. Täusche ich mich nicht, so will man durch diesen § 173 bewirken, daß gewisse Zirkel der politischen Geheimpolizei nicht gestört werden. Amendements zu diesem G.-E. stelle ich nicht, weil ich ihn nicht für verbesserungsfähig halte.

Abg. Reinbaben (Reichsp.) vertritt den Standpunkt der Commission.

Abg. Kintelen (Cent.): Der Entwurf hat eine eminent politische Bedeutung. Er weicht zurück von den Principien, auf welchen die neue Rechtspflege des deutschen Reiches aufgebaut worden ist. Er kann zur Folge haben, daß sämtliche politischen Prozesse geheim behandelt werden, und daß überhaupt alles totgeschwiegen werden muß, was in solchen Verhandlungen vorgegangen ist. Ich glaube aber, daß dieser Paragraph eine weitergehende Bedeutung haben wird. In dieser Beziehung muß ich einige Beispiele mittheilen, welche in dem Commissionsbericht nur ganz allgemein berührt sind. Der Vertreter der verbündeten Regierungen hat uns mitgeteilt, es sei höchst gefährlich, wenn ein geheimer Criminalbeamter in einer öffentlichen Sitzung als Zeuge aufträte. Ein solcher Beamter sei künftig nicht mehr zu brauchen, weil er dann kein geheimer Polizeibeamter sei. So sei die Staatssicherheit gefährdet, weil dieser tüchtige Polizeibeamte nicht mehr zu verwerthen sei. Dann werde anknüpfend an den Fall Rumpff hingewiesen auf die Gefährdung der Polizeibeamten in Folge ihrer Zugeständnisse vor Gericht. Dieser Fall trifft aber bei sämtlichen Untersuchungen zu. Ein preussischer Abgeordneter liegt noch jetzt krank darnieder, weil er wegen eines Zeugnisses angefallen und berartig bearbeitet ist, daß an seinem Aufkommen gezweifelt wurde. Will man das deutsche Reich gegen die ausländische Spionage schützen, so ist der § 173 in dieser Form entbehrlich. Unparteiische Richter haben mir wiederholt mitgeteilt, daß sie die Tendenz dieses Gesetzes nicht begreifen können. Sie sehen darin eine Schädigung des Ansehens der Gerichte. Ich kann Ihnen nur empfehlen, den § 173 abzulehnen.

Geh. Legationsrath Kaiser bedauert, daß der Vordrucker Mittheilungen, welche die Regierung in der Commission nur „vertraulich“ gemacht, hier in die Oeffentlichkeit gebracht hat. Er könne ihm nicht folgen, sondern nur sagen, daß er die Thatsachen zum Theil unrichtig wiedergegeben hat. Die verbündeten Regierungen legen aber den größten Werth darauf, daß nicht bloß die äußere Sicherheit des Reiches und der Staaten, sondern auch ihre innere Sicherheit geschützt werde.

Abg. Sahn (conf.): Die Veränderung, welche in dem § 173 vorgenommen ist, ist nur redactionell. Ein Attentat auf die Oeffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen wird nicht geplant.

Abg. Münkel (freis.): Ich habe keinen Anlaß zu bezweifeln, daß der Vorschlag der Regierungen bezüglich des Schweigegebotes von wohlwollenden Tendenzen eingegeben ist. Andererseits aber ergibt sich aus den folgenden Paragraphen, daß die Besorgnis einer weiteren Beschränkung der Oeffentlichkeit nicht unbegründet ist. Jetzt handelt es sich darum, ob wir bei einer bestimmten Kategorie von Ausschließungsgründen strenger verfahren wollen, als bei den übrigen Ausschließungsgründen. Das thun wir,

indem wir den § 173 annehmen, und wir müssen uns schon jetzt schlüssig machen, wie wir diese Ausnahme bezeichnen wollen. Ich stimme gegen diesen Paragraphen, weil ich überhaupt nicht anerkennen will, daß ein aus der öffentlichen Ordnung hergeleiteter Grund der Ausschließung der Oeffentlichkeit schwerere Folgen nach sich ziehen kann, als ein anderer.

Abg. Aulemann (nat.-lib.): Wir haben uns alle an einen falschen Abstractivismus gewöhnt, daß wir bestimmte Forderungen aufstellen und sie dann nicht mehr prüfen, sondern die Principien, die wir abstrahirt haben, vielmehr als Selbstzweck ansehen. Hier handelt es sich einfach darum, ob in concreto die Ausnahmebestimmung eine nützliche ist. Bejahen wir diese Frage und schließen die Oeffentlichkeit in ein paar Procent der Fälle aus, so ist das Princip der Oeffentlichkeit damit nicht berührt.

Abg. Windthorst: Ich kann nur auf das tiefste bedauern, daß uns diese Vorlage gemacht worden ist. Gerade bei politischen Prozessen ist die Oeffentlichkeit des Gerichtsverfahrens durchaus notwendig. In der Oeffentlichkeit liegt die Garantie, daß das ganze Verfahren vor der öffentlichen Meinung gerechtfertigt werden kann, daß die Richter sich klar machen, wie sie vor der öffentlichen Meinung bestehen können. Ich kann nur für die Anträge Münkel stimmen, welche bei Landesvertrathsprozessen die Ausschließung der Oeffentlichkeit zulassen wollen.

Geheimrath v. Lenthe: Daß die Gerichte demnächst mehr politische Prozesse nicht öffentlich verhandeln werden als jetzt, ist in keiner Weise erwiesen. So hoch man die Oeffentlichkeit des Gerichtsverfahrens auch stets angeschlagen hat, so hat man doch immer die Berechtigung von Ausnahmen anerkannt. Mit diesem Gesetzesentwurf wird also kein Einbruch in das Prinzip gemacht.

Abg. Meyer-Jena (n.-l.): Die ganze Tragweite des Gesetzes wird von den Gegnern überschätzt, wenn sie meinen, daß in allen Fällen, wo politische Dinge in Frage kommen, die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden soll. Ich habe kein solches Mißtrauen gegen unsere Gerichte, ich vertraue darauf, daß sie die Bestimmungen zweckmäßig handhaben werden. Im vorigen Jahre habe ich auch manche Bedenken gegen die ursprüngliche Vorlage gehabt, die Regierung hat aber dieselben beseitigt.

Abg. Meyer-Halle (freis.): Hr. Meyer-Jena sagt, er habe ursprünglich auch Bedenken gegen das Gesetz gehabt, sie seien inzwischen beseitigt. Das liegt an seiner Parteistellung. Die drei Seiten hier gruppieren sich so, daß man auf der rechten Seite von vornherein keine Bedenken hat, daß man auf unserer Seite stets Bedenken hat und sie festhält, und daß man bei den Nationalliberalen erst Bedenken hat und sie dann beseitigt. Das Wunderbarste dabei ist, man ist im Anfang ebenso stolz darauf, daß man die Bedenken hegt, wie nachher darauf, daß man sie glücklich beseitigt hat. (Heiterkeit.) Es kommt doch nicht darauf an, die Bedenken beseitigt zu sehen, sondern darauf, die Gründe für die Annahme des Gesetzes zu entwickeln. Und das wird Ihnen hier schwer werden. Wenn das Gesetz keinen weiteren Ausschluß der Oeffentlichkeit will, so lassen wir es doch dabei bestehen. Die Oeffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen war einst einer der wesent-

lichsten Punkte in jedem politischen Parteiprogramm. Man sagte sich früher eben, eine gute Rechtspflege könne das Licht der Oeffentlichkeit vertragen, brauche es nicht zu scheuen. Bei politischen Prozessen thut dem Richter am meisten Unfangenheit noth. Wir haben deshalb diese Prozesse den Berufsrichtern entziehen wollen. Dieses Gesetz nimmt uns die einzige Garantie für Rechtssicherheit in politischen Prozessen. Hier in der Debatte schwächen Sie die Bedeutung dieses Gesetzes ab. Aber ganz anders, weit schlimmer, als Sie jetzt glauben, wird die praktische Anwendung desselben seitens des Staatsanwalts und der Gerichte sein. Sie treiben Opportunitätspolitik, indem Sie dieses Gesetz annehmen und indem Sie damit gewissen Wünschen entgegenkommen, die ich für höchst verhängnißvoll halte. (Bravo!)

Abg. Klemm (conf.) bestreitet nochmals, daß dieser Gesetzesentwurf einen Einbruch in das Princip der Oeffentlichkeit darstelle.

Abg. Windthorst: Wenn durch das gegenwärtige Gesetz an dem bestehenden Zustande nichts geändert wird, warum diese neue Redaction? Dann lasse man es bei dem Bestehenden, was nach meiner Ansicht vollkommen genügt.

Bei der Abstimmung über einen Schlußantrag bezweifelt Abg. Meyer-Halle die Beschlußfähigkeit des Hauses. Die Auszählung ergiebt die Anwesenheit von nur 145 Mitgliedern. Die Sitzung wird deshalb abgebrochen.

Nächste Sitzung: Dienstag.

XIX. Vereinstag des Deutschen Nautischen Vereins.

E. Berlin, 27. Februar.

Der bisherige Vorsitzende, Commerzienrath Consul Sartori (Kiel) eröffnete heute im „Kaiserhof“ die Verhandlungen und stellte fest, daß folgende Vereine und Körperschaften vertreten sind: Nautischer Verein (Berlin), Rheberverein zu Bremen, Handelskammer zu Bremen, Nautischer Verein zu Danzig, Nautischer Verein zu Hamburg, Verein Hamburger Rheber, Nautischer Verein zu Kiel, Nautischer Verein zu Lübeck, Nautischer Verein zu Rostock, Nautischer Verein zu Stettin, Nautischer Verein zu Rügenwalde.

Außerdem nehmen an den Verhandlungen Theil der Ministerresident Dr. Arüger, die Geheimräthe Hopf, Donner, Säbel vom Reichsamt des Innern bezw. vom Reichsversicherungsamt, sowie der Decernent für die Seeberufsgenossenschaft im Reichsversicherungsamt Assessor Kaufmann.

Der vom Vorsitzenden erstattete Jahresbericht verbreitet sich vorzugsweise über die Ausführung des Seeunfallversicherungsgesetzes. Ferner wird in dem Bericht constatirt, daß der Beschluß des vorjährigen Vereinstages über eine Abänderung der Prüfungsvorschriften für Seeschiffer und Seesteuerleute durch die inzwischen im Reichsgesetzblatt veröffentlichten Vorschriften über den Nachweis der Befähigung als Seeschiffer und Seesteuermann vollständige Berücksichtigung gefunden hat. Auch der Antrag des Nautischen Vereins bezüglich „der Anbringung der Seitenlichter im Verhältnis zum Topplicht auf Dampfern“ ist seitens der Reichsregierung in ernste Prüfung gezogen,

